

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 89.

Dresden, am 10. März.

1837.

Drei und vierzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 23. Februar 1837.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der 2. Deputation über das Dekret vom 8. December 1836, einige auf die Kassenüberschüsse und Ersparnisse zu überweisende Staatsausgaben betreffend. —

Referent v. Thielau: Ich wollte mir erlauben zu bemerken, daß in Betracht zu ziehen ist, daß diese 15,000 Thlr. für Errichtung eines Militärhospitals gebraucht werden. Dieses war in dem Moszinskischen Palais, und die Regierung fordert für Errichtung dieses Hospitals 12,000 Thlr. excl. dieser 15,000 Thlr.; es werden also diese für das Militärhospital erforderlich sein. Diese 15,000 Thlr. würden fehlen, sobald die Kammer das Moszinskische Palais zu verkaufen nicht beschließen würde. Es ist das eine gegenseitige Abrechnung zwischen dem Kriegsministerium und dem Ministerium des Innern. Wenn jetzt also die Kammer beschließt, daß diese 15,000 Thlr. zur Ermiethung von Lokalien bestimmt werden sollen, so würde jedenfalls eine neue Position auf dem Budjet erscheinen müssen, um die 15,000 Thlr. für das Postulat des Kriegsministeriums zu decken. Also in dieser Hinsicht ist es ganz einerlei, ob Sie, meine Herren, diese 15,000 Thlr. auf das Budjet für das Kriegsministerium bringen, oder sie für die Taubstummen bestimmen. Also daraus rechtfertigt sich die Meinung der Deputation, wenn sie sich bei Berathung über diese 15,000 Thlr. lediglich an das Dekret der Regierung gehalten hat, welche diese 15,000 Thlr. aus den Kassenbeständen für diesen Zweck hat verwendet wissen wollen. Es müssen also jedenfalls diese 15,000 Thlr. geschafft werden, entweder für Lokalitäten der Taubstummen, oder für das Kriegsministerium. Was die aufgestellten Ansichten des Königl. Commissairs betrifft, so kann ich denselben nicht beistimmen, sondern was er gesagt hat, spricht für die Ansicht der Deputation. Er sagt, daß die spezielle Administration dem Direktor der Anstalt verbleibe, daß man also in sofern die Anstalt nicht eine Staatsanstalt nennen könne, da der Staat die Administration nicht habe: denn das ist es, was die Deputation als zweckmäßig bezeichnet, und was bei dem projektirten Institute nicht der Fall sein würde. Wäre das Taubstummeninstitut zu Leipzig eine Staatsanstalt, so wäre es um so unzulässiger, noch eine zweite Anstalt begründen zu wollen. Man mag also den Gegenstand von der einen oder der andern Seite betrachten, so wird sich die Ansicht der Deputation rechtfertigen. Wenn man sagt, daß das Dresdner Taubstummeninstitut aus freiwilligen Beiträgen

erhalten werde, es aber an Lokalien fehle, so begründet das die Ansicht des Abg. Eisenstuck, welcher auf Ermiethung solcher Lokalien antrug. Wenn man die Forderung von 15,000 Thlr. betrachtet, so geht schon aus dieser Summe hervor, daß es unmöglich sei, damit die Errichtung eines solchen Instituts auszuführen, indem diese an das Kriegsministerium abzugeben, die Einrichtung des Gebäudes aber zu der Anstalt ein neues Postulat bilden würde. Es ist bereits in der Kammer die Ansicht von der Staatsbehörde aufgestellt worden, daß bedeutende Summen erforderlich seien, um das Moszinskische Palais einzurichten, und dennoch wird für diese 15,000 Thlr. nicht ein so großes Lokal erhalten werden können, um alle Taubstummen des Landes darin aufzunehmen; es ist das ebenfalls augenscheinlich, da bei einem Zuschusse von 5000 und einigen Hundert Thlrn. das Leipziger Institut nicht mehr als 40 Zöglinge aufnehmen kann. Sollten in das Staatsinstitut noch die übrigen aufgenommen werden, so müßte dasselbe nach dem Maßstabe der Leipziger Anstalt zu Unterbringung von 130 Personen 16—17,000 Thlr. jährlich erfordern. Ich bin überzeugt, daß eine Anstalt nothwendig ist, um die Taubstummen zu unterrichten; daß aber der Staat diese errichten müsse, davon kann ich mich nicht überzeugen. Es ist auch unmöglich, daß der Staat alles Unglück ausgleiche, wozu die Staatsbürger gerathen können; ich glaube, der Staat würde, wollte er das versuchen, in ein großes Labyrinth gerathen. Ich glaube, es genügt, wenn der Staat einen Zuschuß giebt; er gewinnt dadurch das Recht der Obergewalt, er hat aber auch den Vortheil, der speziellen Administration überhoben zu sein, und daß diese großentheils vom Staate theurer als von jedem Andern gemacht wird, ist natürlich; denn alle die Ersparnisse, welche gemacht werden können, gehen dem Unternehmen zu Gute, hingegen die Administration des Staates wird sich nie darauf richten, wie dergleichen Staatsinstitute zeigen; daß diese Ersparnisse aber dem Zwecke nicht schaden, dafür bürgt dasselbe Interesse, da von dem Rufe des Institutes der Vortheil des Unternehmers abhängt. Indessen will ich damit nicht sagen, daß es nicht Staatsinstitute giebt, die ausgezeichnet verwaltet werden müssen, so z. B. bin ich der Gerechtigkeit schuldig, zu erklären, wie ich von dem Blindeninstitute gehört habe, daß selbiges mit den möglichst wenigen Kosten auf ausgezeichnete Weise verwaltet werde. Keine Regel ohne Ausnahmen.

Königl. Commissair D. Hübel: Der geehrte Referent hat bemerkt: ich hätte zugegeben, daß die Leipziger Taubstummen-Anstalt keine Staatsanstalt sei. Ich kann dies aber nicht zugeben, da diese Anstalt zwar durch eine Privatstiftung begründet worden ist, jetzt aber ganz unter der Leitung der Regierung